

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Juli 2023 reichte der Verein Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für Ministrant*innenpastoral (damp) ein Gesuch an den Synodalrat zur Unterstützung der XIII. Internationalen Ministranten Wallfahrt 2024 in Rom ein.

Vom 27. Juli – 4. August 2024 werden rund 60'000 Minis aus ganz Europa in Rom erwartet. Die Minis aus der Schweiz werden in vier Grossgruppen Ausflüge, Stadtrundgänge und weitere Aktionen durchführen. Ebenso steht ein Besuch bei der Schweizergarde an. Als Höhepunkt wird eine Papstaudienz auf dem Petersplatz stattfinden.

Erwägungen

Der damp als Organisatorin ist es ein Anliegen, dass die Kosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst tief gehalten werden. Gemäss dem Finanzierungsplan ist ein persönlicher Beitrag je Teilnehmerin und Teilnehmer von CHF 850 vorgesehen. Gleichwohl rechnet die Veranstalterin mit einem Defizit (siehe Auflistung Einnahmen/Ausgaben auf S. 2 des Gesuchschreibens) in der Höhe von rund CHF 27'500, welche sie durch Einnahmen durch die Jugendkollekte und weitere Spenden decken will.

Erfahrungsgemäss nehmen viele Minis aus Pfarreien der Kirchgemeinden im Kanton Zürich an der Ministranten Wallfahrt teil. Die gemeinsame Wallfahrt stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Identität sowie die Vernetzung der Minis im Kanton Zürich.

Deswegen empfiehlt die Ressortleiterin dem Synodalrat, das Gesuch der damp mit CHF 5'000 zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Gesuch der damp zur finanziellen Unterstützung der XIII. Internationalen Ministranten Wallfahrt 2024 in Rom wird mit CHF 5'000 gutgeheissen.
- II. Die Kosten in der Höhe von CHF 5'000 gehen zu Lasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Ausgaben Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Arbeitsstelle damp, zu Händen Silvana Bartels, St. Karliquai 12, 6004 Luzern
 - Vera Newec, Synodalrätin, Ressortleiterin Seelsorge Jugend und junge Erwachsene
 - Gregor Minzer, Verwaltung, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Frank Ortolf, Verwaltung, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit

112. Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. Bewilligung Beiträge 2024 bis 2027 **46.09**

Sachverhalt

Der Synodalrat beschloss am 26. August 2019, den Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (vormals Stipendienfonds für Zürcher Theologiestudierende) in den Jahren 2019 bis 2023 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 50'000 zu unterstützen. Den gleichen Beitrag leistet auch der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband). Mit dieser Unterstützung soll ein Beitrag geleistet werden, damit Theologiestudierende sowie Studierende der Religionspädagogik am Religionspädagogischen Institut Luzern (RPI) und der Kirchenmusik mittels Stipendiengeldern während des Studiums den Lebensunterhalt bestreiten können.

Da der Finanzierungsbeschluss Ende 2023 ausläuft, ersucht der Finanzvorstand der Fondsverwaltung, Pfarrer Martin Burkart, mit Schreiben vom 14. Juli 2023 den Synodalrat, den Stipendienfonds in den kommenden vier Jahren weiterhin mit einem Beitrag in vergleichbarer Höhe zu unterstützen. Anhand von zwei konkreten Beispielen illustriert er, dass die Gelder, welche dem Fonds zufließen, im Interesse der Nachwuchsförderung gut angelegt seien. Zudem lege der Stipendienfonds dem Seelsorgekapitel jährlich Rechenschaft ab. Zwei von drei Revisoren werden jeweils von der Körperschaft gestellt (aktuell Gregor Minzer) und des Stadtverbands (aktuell John Pearson) dar.

Erwägungen

- Die Nachwuchsförderung ist eine wichtige Daueraufgabe der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.
- Die Mittel des Fonds kommen jenen Berufsgattungen zu Gute, in denen ein besonders grosser Fachkräftemangel herrscht. Neben den Priestern sind dies die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sowie Studierende der Kirchenmusik.
- Durch die substanzielle Beteiligung des Stadtverbands und der Körperschaft an der Finanzierung des Fonds konnten Stipendienbeiträge und Darlehen in den Jahren 2016 bis 2023 in wirkungsvoller Höhe gewährt werden; zuvor waren in der Regel nur symbolische Beiträge möglich.
- Damit konnte insbesondere auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sowie Personen mit familiären Verpflichtungen ein Studium ermöglicht werden.
- Pro Jahr werden Stipendien im Umfang von mehr als CHF 100'000 ausgerichtet. Obwohl der Fonds aktuell einen Bestand von ca. CHF 400'000 ausweist, ist eine jährliche Unterstützung im Umfang von CHF 50'000 angebracht, damit die Ausrichtung von Stipendien in substanzieller Höhe langfristig gewährleistet bleibt.
- Auf Anfrage teilte der Geschäftsführer des Stadtverbands am 22. August 2023 mit, dass der Vorstand des Stadtverbands per Zirkularbeschluss entschieden hat, die weitere Finanzierung des Stipendienfonds für 2024 – 2027 an der Delegiertenversammlung vom November 2023 ebenfalls zu beantragen und den Betrag entsprechend zu budgetieren.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Sofern der Synodalrat den Beiträgen an den Stipendienfonds zustimmt, wird sich das Ressort Personal mit den zuständigen Stellen des Stadtverbands in Verbindung setzen und ein koordiniertes Vorgehen für die Jahre 2024 – 2027 anstreben.
- Der Generalvikar für die Bistumsregion Zürich und Glarus unterstützt die Absicht, den Stipendienfonds weiterhin mit einem namhaften jährlichen Beitrag zu unterstützen.
- **Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:**
 - Der Fonds verfügt derzeit mit ca. CHF 400'000 über ein stattliches Vermögen. Es wird vom Ressort darauf geachtet werden, dass das Vermögen nicht ständig anwächst, sodass gegebenenfalls zukünftig auch niedrigere jährliche Beiträge bewilligt werden könnten.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. In den Jahren 2024 – 2027 werden für den Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich jährliche Beiträge von je CHF 50'000 bewilligt. Die Bewilligung dieser Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Synode.
- II. Die Beiträge werden der Kostenstelle 9844, Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, belastet.
- III. Mitteilung an
 - Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, Pfr. Martin Burkart, Milchbuckstrasse 73, 8057 Zürich
 - Luis Varandas, Generalvikar für die Bistumsregion Zürich und Glarus
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Barbara Suter, Präsidentin, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
 - Petra Zermin, Synodalrätin, Ressortleiterin Personal
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal

114. Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen haben Art. 21 der Kirchgemeindeordnung vom 7. April 2019 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Mai 2023 einer Revision unterzogen. Der Artikel lautet neu:

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.

Abs. 2 und 3 unverändert

Mit Schreiben, eingegangen beim Synodalarat am 25. Juli 2023, ersucht die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen um Genehmigung der revidierten Bestimmung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Über die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung haben sich die Stimmberechtigten nicht geäußert.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalarat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalarat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die revidierte Bestimmung ist materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 3 KO zu genehmigen. Die Kirchenpflege hat nachträglich aber noch mittels separaten Beschlusses die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung zu beschliessen.

Redaktionell wird die Kirchenpflege jedoch gebeten

- auf dem Deckblatt "Stand Juli 2023" – wie bereits schon im Beschluss des Synodalrats vom 1. Juli 2019 vermerkt – zu streichen und dafür das Beschlussdatum der Kirchgemeindeversammlung "7. April 2019" anzubringen. Damit wird angezeigt, an welchem Datum die Kirchgemeindeordnung erlassen wurde. Die vorliegende Teilrevision ändert an diesem Datum nichts;
- bei Art. 4 die Abkürzung "KG" mit "KO" zu ersetzen;
- auf S. 12 unter dem Titel "Genehmigung des Synodalrates" den folgenden Wortlaut der ursprünglichen Version der KGO Zürich-Allerheiligen bestehen zu lassen: *"Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 07.04.19 angenommen."* Die Teilrevision ändert am ursprünglichen Erlassdatum nichts, da lediglich ein bestimmter Artikel abgeändert wurde. Um die erfolgte Teilrevision anzuzeigen, empfiehlt es sich, den geänderten Artikel mit einer

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Fussnote zu versehen, in der das Beschlussdatum der Kirchgemeindeversammlung, die Inkraftsetzung sowie das Datum der Genehmigung durch den Synodalrat enthalten ist. Für jede weitere Teilrevision ist eine neue Ziffer als Fussnote zu verwenden, sodass eine erkennbare Chronologie vorliegt.

Die redaktionellen Änderungen sind anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version unaufgefordert zuzustellen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Mai 2023 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vom 7. April 2019 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, über die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung mittels separaten Beschlusses zu befinden und den Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Raphael Meyer, Synodalrat, Präsident
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden